

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6  
des Jobcenter Landkreises Göttingen und an  
die Stadt Göttingen

Per Fach

**Rundschreiben Nr. 31/2013 – SGB II  
Verbraucherinsolvenzverfahren, §§ 304 ff. Insolvenzordnung (InsO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rundschreiben regelt die Verfahrensschritte bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren für die LSB in den Jobcenter-Standorten 56.4-56.6. Die Stadt Göttingen wird ein entsprechendes Verfahren bei Verbraucherinsolvenzverfahren im Rahmen ihrer Organisationshoheit regeln.

Der Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

1. Forderungsaufstellung im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren

Schreiben von Schuldnern oder Schuldnerberatungsstellen, mit denen eine Auflistung der (noch) offenen Forderungen des Landkreises Göttingen angefordert wird, sind an die Kreiskasse weiterzuleiten. Dies gilt jedoch nicht für die Stadt Göttingen. Die Schreiben werden dort im Rahmen der eigenen Organisationshoheit bearbeitet.

2. Ablehnung der Einigungsvorschläge im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren

Einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan darf nicht zugestimmt werden.

3. Forderungsanmeldung nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens meldet für die Standorte des Jobcenter Landkreis Göttingen die Kreiskasse die SGB II-Forderungen, die **insgesamt mindestens 500 €** betragen (Ausnahme bei Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung – Anmeldung auch bei unter 500 €) beim Insolvenzverwalter/Treuhänder zur Insolvenztabelle an. Die Anmeldung muss innerhalb der vom Insolvenzgericht gesetzten Frist erfolgen. Bei einer verspäteten Forderungsanmeldung können Kosten in Höhe von 20 € (§ 23 GKG i.V.m. Nr. 2340 KV-GKG) entstehen. Deswegen haben die Standorte des Jobcenter Landkreis Göttingen der Kreiskasse rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist folgende Unterlagen weiterzuleiten und Informationen mitzuteilen:

**Ansprechzeiten:**

Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

**Besuchszeiten**

Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot  
zur Terminabsprache

Göttingen, **02. OKT. 2013**

**Auskunft erteilt:**  
Frau Kurreck

**E-Mail:**  
Kurreck.Regina  
@landkreisgoettingen.de

**Telefon:**  
0551 525-582

**Fax:**  
0551 525-6582

**Zimmer:** 272

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**

**Mein Zeichen:**  
56.1/501100

**Standort:**  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen  
Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- und Stadtparkasse Münden  
Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt  
Kto. 121 962 (BLZ 260 512 60)  
Postbank Hannover  
Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

- a) Schreiben des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders, mit dem der Landkreis zur Forderungsanmeldung aufgefordert wird sowie das Anmeldeformular (falls beigelegt),
- b) Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes,
- c) Bescheide aus denen sich die (Rück-)Forderungen des Landkreises Göttingen (z.B. Rückforderungsbescheid, Darlehensbewilligungsbescheid, Darlehensrückforderungsbescheid, etc.) ergeben,
- d) Grund der Forderung (z.B. Darlehen, Rückforderung, etc.),
- e) Mitteilung der Höhe der noch nicht getilgten Forderungen (Forderungen einzeln aufgeschlüsselt),
- f) ggfs. Zinsen, die bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind,
- g) Hinweis, falls es sich um eine Forderungen aus unerlaubter Handlung handelt und Angabe der Tatsachen, aus denen sich dies ergibt

**Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung:**

Falls eine Forderung aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (deliktische Forderung)** herrührt, muss diese mit einem entsprechenden Hinweis beim Treuhänder angemeldet werden. Nur wenn die Forderung auch als deliktische Forderung beim Treuhänder angemeldet wird, wird sie von der Restschuldbefreiung nicht erfasst (§ 302 Abs. 1 InsO), so dass nach Abschluss des Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Vollstreckung wieder möglich sein wird.

Eine solche **Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung** ist bei einer Forderung aus strafrechtlich relevantem Verhalten gegeben (z.B. vorsätzliche Nichtangabe von erzielten Einkünften, Leistungsmisbrauch durch Falschangaben).

**Es ist zu beachten:** Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung müssen auch dann an die Kreiskasse zur Anmeldung weitergeleitet werden, wenn sie **weniger als 500 €** betragen.

- h) Hinweis, falls ein Absonderungsrecht an der Forderung besteht.

**Absonderungsrecht:**

Falls der Landkreis Göttingen ein Sicherungsrecht für die Forderung hat (z. B. im Grundbuch eingetragene Grundschuld oder Hypothek wegen darlehensweiser SGB II-Leistungsbewilligung nach § 24 Abs. 5 SGB II), steht ihm ein Absonderungsrecht zu. Dies muss der Kreiskasse ebenfalls mitgeteilt werden und eine Kopie des Grundbucheintrages beigelegt werden.

**4. Erfassung in comp.ASS**

Zur Dokumentation soll in comp.ASS für den Leistungsberechtigten ein Termineintrag erfolgen, in dem der Tag der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (ergibt sich aus dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes) vermerkt wird.

**5. Niederschlagung der Insolvenzforderungen<sup>1</sup>**

Befindet sich der Leistungsberechtigte nicht mehr im laufenden Leistungsbezug, so müssen die Insolvenzforderungen<sup>1</sup> befristet niedergeschlagen werden. Kommt der Insolvenzschuldner jedoch wieder in den Leistungsbezug, so ist eine Aufrechnung erneut möglich. Zur Aufrechnung im Verbraucherinsolvenzverfahren ist das **Rundschreiben Nr. 26/2013** zu beachten.

- a) Die befristete Niederschlagung ist an die Dauer der Verbraucherinsolvenz zu knüpfen (6 Jahre ab Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens)

**z.B.:** Eröffnung Verbraucherinsolvenz am 19.07.2013

⇒ befristete Niederschlagung für 6 Jahre nach Eröffnung, also bis zum 18.07.2019.

---

<sup>1</sup> **Insolvenzforderungen** = Forderungen des SGB II-Trägers gegen den Insolvenzschuldner, die **vor** Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entstanden sind (RS 26/2013).

b) Einrichtung einer Wiedervorlage alle 2 Jahre innerhalb dieser 6 Jahre (Kontrolle ob das Verfahren weiterhin läuft oder abgebrochen wurde unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de). Wurde das Verfahren abgebrochen, kann die Forderung wieder vollstreckt werden.)

Nach Ablauf der 6 Jahre und Beendigung des Insolvenzverfahrens:

a) Bei Erteilung der Restschuldbefreiung: unbefristete Niederschlagung, da Insolvenzforderungen<sup>1</sup> (nicht Neuforderungen<sup>2</sup>) von der Restschuldbefreiung umfasst werden, unabhängig davon ob sie zur Insolvenztabelle angemeldet wurden oder nicht, so dass weder eine Vollstreckung noch eine Aufrechnung möglich ist.

Ausnahmen:

- Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, die **als solche** zur Insolvenztabelle **angemeldet** wurden. Diese können wieder vollstreckt werden, weil sie von der Restschuldbefreiung nicht erfasst werden.
- Forderungen die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind (sog. Neuforderungen<sup>2</sup>). Diese sind von der Restschuldbefreiung ebenfalls nicht umfasst und können somit vollstreckt werden.

b) Wird keine Restschuldbefreiung erteilt, können Insolvenzforderungen<sup>1</sup> wieder vollstreckt werden.

Bei der Niederschlagung ist die **Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Göttingen** zu beachten.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Fachaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
Mündemann

---

<sup>2</sup> Neuforderungen = Forderungen des SGB II-Trägers gegen den Insolvenzschuldner, die erst nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entstanden sind (RS 26/2013).

## Das Verbraucherinsolvenzverfahren

